

## **Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfe-Landesrats Brandenburg zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)“**

Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg bezieht hiermit Stellung zum Referentenentwurf vom 02.05.2023 zum „Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)“ des Brandenburgischen Ministerium für Bildung, Jugend, Sport.

Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat - kurz der KJLR - ist eine gewählte Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche aus den erzieherischen Hilfen im Land Brandenburg. Die Mitglieder des KJLR sind junge Menschen, die Angebote der Hilfen zur Erziehung nutzen und auf die Situation von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung aufmerksam machen möchten. Diese Stellungnahme des KJLR ist aus der Sicht von jungen Menschen verfasst und bezieht sich auf ausgewählte Paragraphen des Gesetzesentwurfes, zu denen sich die Mitglieder des KJLR als Expert\*innen in eigener Sache eine Meinung bilden konnten.

Wir, als Kinder- und Jugendhilfe Landesrat, begrüßen es, dass sich die Stärkung der Kinderrechte, insbesondere der Beteiligungsrechte, wie ein roter Faden durch den Gesetzesentwurf zieht. Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Aspekten einige Anmerkungen machen.

### **Kapitel 1 Rechte von jungen Menschen, Familien und deren Beteiligung**

#### **§ 5 Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung**

Wir finden gut, dass durch den § 5 BbgKJG-E beschrieben wird, dass die zu beteiligenden Personen (ggf. im Beisein einer Person des Vertrauens) in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form informiert und beteiligt werden sollen. Allerdings würden wir hier eine verpflichtende Regelung im Sinne von „informiert und beteiligt werden müssen“ begrüßen. Gleiches gilt für die Regelungen zur Dokumentation der Beteiligung § 5 Absatz 6 BbgKJG-E.

Anzumerken ist zudem, dass auch Anhörungen beteiligungsorientiert als Austausch zu gestalten sind und grundsätzlich Rückmeldungen über die Folgen und Auswirkungen der Anhörung zu erfolgen haben.

## **§ 9 Unterstützung bei der Verwirklichung von Rechten**

Wir finden gut, dass durch den § 9 BbgKJG-E alle Träger im Sinne des Gesetzes zur Unterstützung und Verwirklichung von Rechten verpflichtet werden. Wie im Beteiligungsprozess mit den jungen Menschen zum Gesetzesentwurf beschrieben, möchten wir hier unterstreichen, dass es unabhängige und niedrigschwellige Anlaufstellen mit festen Ansprechpersonen geben muss, wenn es dazu kommt, dass die Träger ihrer Pflicht nicht nachkommen. Darüber hinaus braucht es, um die Wahrnehmung der Rechte zu sichern, diverse Beteiligungsmöglichkeiten in Form von Selbst- oder Interessenvertretungen (z. B. Jugendgremien, Jugendverbände, Schülervertretungen, Befragungen).

Die in der Begründung zu Absatz 3 dargelegten Ausführungen zur Informationspflicht sind aus unserer Sicht nicht ausreichend. Es muss explizit sichergestellt sein, dass die jungen Menschen und/oder ihre Familie nicht bloß auf ihre Rechte hingewiesen werden, sondern insbesondere die Reichweite ihrer Rechte verstehen.

## **§ 15 Nachholen einer Beteiligung**

Wir finden § 15 BbgKJG-E sehr wichtig und möchten darauf aufmerksam machen, dass diese Verpflichtung zum Nachholen von Beteiligung auch im Kinderschutz und in der Hilfeplanung gelten muss. Dies wird hier unserer Meinung nach nicht deutlich genug.

Kritisch betrachten wir den Begriff der „Eilbedürftigkeit“ und wie dieser zu verstehen ist. Ab wann ist eine Entscheidung eilbedürftig? Eine Konkretisierung wäre hier unseres Erachtens sinnvoll und wichtig, um eventuelle Nicht-beteiligung von Beginn an zu vermeiden.

## *Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen*

### **§ 31 Inobhutnahme**

In § 31 Absatz 2 BbgKJG-E wird beschrieben, dass alle fünf Jahre (oder anlassbezogen) fachliche Empfehlungen anzupassen sind. Dies finden wir gut.

Davon abgesehen wollen wir aber auch darauf aufmerksam machen, dass die jungen Menschen im gesamten Prozess und ggf. wiederholt in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form entsprechend den aktuellen fachlichen Empfehlungen über ihre Rechte altersgerecht aufgeklärt werden müssen. Des Weiteren dürfen Inobhutnahmen nicht als Bestrafung genutzt werden.

Wir finden gut, dass Kinder und Jugendliche während der Inobhutnahme Kontakt zu einer Vertrauensperson ihrer Wahl aufnehmen dürfen. Auch dies muss verpflichtend geregelt werden.

## Kapitel 3 Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe

### **§ 46 Einrichtung von Ombudsstellen**

Wir begrüßen sehr, dass das Ombudswesen durch § 46 BbgKJG-E verpflichtend wird. Somit gewinnt das Land Brandenburg einen weiteren wichtigen Akteur der externen Beschwerdemöglichkeit für junge Menschen dazu.

Uns ist für die Ombudsstellen wichtig, dass sie unabhängig von Trägern und Schule sind und überregional finanziert werden. Die Unabhängigkeit sollte hier konkret definiert und kontrolliert werden. Wir begrüßen die regionale Verortung sehr, da dadurch der Zugang erleichtert wird.

Als Anmerkung möchten wir darauf hinweisen, dass im Gesetzestext als Kommunikationsweg nur das Telefon genannt wird. Um der Digitalisierung und der Lebenswelt der jungen Menschen gerecht zu werden, sehen wir es als notwendig, auch digitale Wege der Kommunikation zu ermöglichen. Unabhängig davon sollte es auch analoge Möglichkeiten geben, Kontakt aufzunehmen. Die Ombudsstellen müssen unseres Erachtens durchgängig erreichbar sein.

Basierend auf den Rückmeldungen junger Menschen im Rahmen der landesweiten Dialogforen für Kinder und Jugendliche aus den Hilfen zur Erziehung empfehlen wir die persönliche Kontaktaufnahme/Vorstellung der Fachkräfte der Ombudsstellen in den Angeboten, um Hemmschwellen der jungen Menschen abzubauen. Dies entspricht auch den Rückmeldungen junger Menschen aus den Beteiligungsworkshops zum Gesetz.

Als zusätzlicher Punkt sollte explizit ergänzt werden, dass in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung der Zugang zu ombudschafftlicher Beratung nicht verwehrt werden darf und in Verdachtsfällen entsprechende Kontrollen durch die oberste Landesjugendbehörde möglich sind. Die Einrichtungen sollten die individuelle Aufklärung über das Angebot der Ombudsstellen und deren Aufgaben in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form dokumentieren müssen.

## Kapitel 7 Erlaubnis und Aufsicht

### **§ 79 Informationen zum Kinder- und Jugendhilfe Landesrat**

Wir finden es bedeutungsvoll, dass unsere Informationen und Veröffentlichungen als so wichtig angesehen werden, dass die oberste Landesjugendbehörde unsere Informationen an alle Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung weiterleiten wird und dass die Einrichtungen dazu verpflichtet sein werden zu dokumentieren, dass unsere Informationen

verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar an die jungen Menschen vermittelt wurden. Damit wird die von uns häufig kritisierte „Fachkräftehürde“ überwunden und wir können mehr junge Menschen mit unseren Informationen erreichen und noch umfangreichere Befragungen durchführen. Das begrüßen wir sehr.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang dringend unsere Zielgruppe geklärt werden. Im Gesetzestext bezieht sich die Regelung auf die stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, gleiches sollte auch für ambulante und teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung gelten.

### **§ 80 Taschengeld für junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung**

Die Entscheidung, Regelungen zum Taschengeld für junge Menschen in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung als eigenständigen Paragraphen aufzunehmen, begrüßen wir sehr. Insbesondere da hier die gemeinsam erarbeitete Empfehlung zu Höhe und Umgang mit dem Taschengeld als Grundlage herangezogen wird.

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, die Empfehlung und die damit verbundene Höhe des Taschengelds regelmäßig zu überprüfen, um ggf. auf steigende Lebenshaltungskosten angemessen reagieren zu können. Außerdem möchten wir hier nochmals betonen, dass es nicht notwendig sein sollte, Hygienemittel, Bekleidung oder andere Produkte, welche eigentlich über die Verwahrgelder abgedeckt sein sollten, vom Taschengeld anzuschaffen. Taschengeld steht zur freien Verfügung der jungen Menschen, so wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf beschrieben ist.

Aufgrund der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten in allen Lebensbereichen sollten dringend die Kostensätze für Bekleidung, Hygiene und Schulmaterial überprüft und angepasst werden. (Siehe „Positionspapier zur aktuellen Situation: Was bedeuten die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten für junge Menschen in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung?“ des Kinder- und Jugendhilfe Landesrat vom 16.12.2022)

## **Kapitel 9 Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe**

### **§ 94 Hilfe für junge Volljährige**

In § 94 BbgKJG-E steht, dass junge Menschen selbstständig äußern dürfen, dass sie für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung Unterstützung benötigen. Dies finden wir gut. Kritisch betrachten wir, dass nur „in der Regel“ davon ausgegangen wird, dass der Bedarf besteht. Wenn der junge Mensch äußert, dass er Unterstützungsbedarf hat, sollte nicht in der Regel, sondern immer davon ausgegangen werden.

Aus Veranstaltungen und Umfragen geht hervor, dass junge Menschen vor allem junge Volljährige oft mit fehlender Planungssicherheit zu kämpfen haben. Als Grund wurde fehlende Transparenz über Rahmenbedingungen für die Bewilligung der Hilfe und der Zeitraum der Gewährung genannt. Den jungen Volljährigen wird häufig vermittelt, dass die Hilfe nur bis zum nächsten Hilfeplangespräch bewilligt ist. Dadurch entsteht ein enormer Druck, da nicht klar ist, ob in einem halben Jahr das Betreute Einzelwohnen oder die Einrichtung noch weiter der sichere Wohnort bleibt.

Junge Menschen fühlen sich hier der Willkür von Jugendämtern ausgesetzt. Deshalb möchten wir betonen, dass es existenziell für junge Menschen ist, hier mehr Sicherheit zu schaffen. Wir möchten befürworten, dass wie in § 94 Absatz 1 BbgKJG-E beschrieben, die Gewährung der Hilfe nach § 41 SGB VIII mindestens so lange gilt, wie sich der junge Mensch in Schul- und/oder Berufsausbildung befindet.

In § 94 Absatz 2 BbgKJG-E wird beschrieben, dass fehlender Wohnraum keinen Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII darstellt. Jedoch stellt sich uns die Frage, wie eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung ohne eigenen Wohnraum gewährleistet werden soll. Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktsituation gestaltet es sich schwierig, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Wichtig ist zu erwähnen, dass junge Menschen aus dem Kontext Hilfen zur Erziehung oft mit Stigmatisierungen zu kämpfen haben, was die Wohnungssuche zusätzlich erschwert. Junge Menschen in der Übergangsphase aus der Jugendhilfe heraus werden hier enormen Druck ausgesetzt. Aufgrund genannter Punkte kann unserer Meinung nach fehlender Wohnraum ein Grund für eine Weitergewährleistung und auch für ein "Comeback" in die Jugendhilfe sein.

Laut § 94 Absatz 2 BbgKJG-E hat die Nachbetreuung Vorrang, beziehungsweise ist zu prüfen, ob Nachbetreuung ausreichend ist. Das vermittelt das Gefühl von fiskalischen Orientierungspunkten im Kontext der individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Junge Menschen müssen die Unterstützung bekommen, die sie benötigen und nicht die kostengünstigere. Wie in diesem Gesetzesentwurf an anderen Stellen verankert, sollte auch bei der Planung von Hilfen für junge Volljährige der Perspektive der jungen Menschen ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

Bei Ablehnung des Antrags auf Hilfen für junge Volljährige sollten Jugendämter konkret begründen müssen, warum eine Ablehnung erfolgt. Die Begründung muss verständlich, wahrnehmbar und nachvollziehbar sein und dokumentiert an die jungen Menschen übermittelt werden. Junge Menschen müssen ausdrücklich und verständlich auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Außerdem empfehlen wir die gesetzliche Verankerung zu speziellen Careleaver\*innen Beratungsangeboten zu stärken, damit Angebote für Volljährige und für junge Menschen mit und auch ohne Jugendhilfeefahrung gelten.

## **§ 95 Nachbetreuung**

Wir begrüßen sehr, dass durch den Gesetzesentwurf der typischen Pauschalisierung des Umfangs der Nachbetreuung entgegengewirkt wird. Durch Individualisierung der Nachbetreuung wird den individuellen Bedarfen der jungen Volljährigen besser entsprochen.

Als Anmerkung möchten wir darauf hinweisen, dass in § 95 Absatz 2 BbgKJG-E nicht genau beschrieben wird, wer über den geeigneten Umfang und den angemessenen Zeitraum entscheidet. Was bedeutet hier angemessener Zeitraum? Wir empfehlen im Sinne der Beteiligung, die unbedingte Berücksichtigung der Einschätzung des Bedarfes durch die jungen Menschen.

## Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

### **§ 106 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschuss**

Die Möglichkeit junge Menschen als stimmberechtigte Mitglieder in den Landes Kinder- und Jugendausschuss zu entsenden, sehen wir als großen Sprung für die Beteiligung junger Menschen im Land Brandenburg.

Der LKJA war bisher in erster Linie ein Gremium für Erwachsene. Wir sind voller Erwartung, wie in Zukunft das Gremium gestaltet wird, um die Beteiligung junger Menschen nachhaltig zu gestalten. Änderungen der Gremienstruktur sind notwendig sowie die Bereitschaft der erwachsenen Mitglieder junge Menschen ernsthaft zu beteiligen.

Für uns als junge Menschen stellen sich einige Bedenken, welche im Vorfeld zwingend mitgedacht werden müssen, um unsere Beteiligung nachhaltig zu ermöglichen:

- Der LKJA tagt zwar am frühen Nachmittag, es muss jedoch beachtet werden, dass die Teilnahme an den Sitzungen eine hohe Belastung für die jungen Menschen darstellt. Für die jungen Menschen ist die Sitzung potenziell mit langen Anfahrtszeiten durch das Flächenland Brandenburg verbunden, wodurch trotzdem ein Schultag ganz oder teilweise wegfällt.
- Die Themen, welche im LKJA besprochen werden, müssen von den jungen Menschen aufgearbeitet bzw. vorbereitet werden. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die jungen Menschen keine Fachkräfte sind, sondern Expert\*innen in eigener Sache

und somit auch die Vorbereitung potenziell mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist. Die entsprechenden Unterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzung sind mit entsprechend längerem Vorlauf zur Verfügung zu stellen.

- Die Materialien zu den Themen müssen in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form aufgearbeitet werden, so dass das Mitarbeiten der jungen Menschen ermöglicht wird. Dabei ist davon auszugehen, dass wir Unterstützung von jemanden benötigen, der sich mit den Themen auskennt und uns Zusammenhänge, Hintergründe und Auswirkungen im Vorfeld erläutern kann.
- Auch während der Sitzungen muss der Austausch im Plenum für uns verständlich und nachvollziehbar sein. Der Austausch muss in jugendgerechter Sprache stattfinden und es muss auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang aller Beteiligter geachtet werden.

Des Weiteren benötigen wir für eine erfolgreiche Beteiligung im LKJA die Unterstützung von für uns vertraute Begleitpersonen. Die Begleitung muss bei der Vorbereitung, Nachbereitung und auch als Begleitung vor Ort im Plenarsaal unterstützen. Auch hier ist daher auf eine unabhängige, externe Begleitung zu achten, die entsprechende fachliche und zeitliche Ressourcen hat.

Wenn wir als Kinder- und Jugendhilfe Landesrat als stimmberechtigte Mitglieder im LKJA sitzen, möchten wir darauf hinweisen, dass das eingeräumte Stimmrecht und Rederecht als „Recht“ verstanden wird und nicht als Pflicht ausgelegt wird. Wenn junge Menschen sich bei einem Thema nicht zu Wort melden, bedeutet das nicht, dass die Beteiligung missglückt ist. Auch Enthaltungen müssen akzeptiert sein.

Mit Vor- und Nachbereitung wird die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des LKJA zusätzlich zu unseren Aufgaben im KJLR viel Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch sehen wir den Sitz im LKJA als Chance, die Anliegen der jungen Menschen aus dem Kontext Hilfen zur Erziehung als Expert\*innen in eigener Sache publik zu machen und die Sichtweise dieser in Beschlüsse und Empfehlung des LKJA einfließen zu lassen.

Die freiwillige Teilnahme an den Sitzungen des LKJA als stimmberechtigtes Mitglied, ist mit viel Aufwand verbunden, daher stellen wir uns die Frage, ob es nicht möglich wäre als engagierter junger Menschen für den Aufwand eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Wir möchten betonen, dass viele andere stimmberechtigte Mitglieder des LKJA diese Arbeit hauptberuflich ausüben.



## § 125 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Als beratende Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse werden Vertreter\*innen unterschiedlicher Personengruppen aufgeführt, jedoch keine Vertreter\*innen junger Menschen aus dem Kontext Hilfen zur Erziehung. Das finden wir ungerecht und sollte unbedingt um die explizite Nennung des Personenkreises erweitert werden.

## § 134 Kinder- und Jugendhilfe Landesrat

Es ist erfreulich zu sehen, dass unsere Interessenvertretung und die damit verbundene ehrenamtliche Arbeit junger Menschen gesetzlich anerkannt wird und wir somit über eine rechtliche Grundlage verfügen. Die bedeutet für uns eine große Wertschätzung unserer Arbeit.

Jedoch wollen wir an dieser Stelle einige Aspekte des Gesetzentwurfs hinterfragen.

Zuallererst wollen wir betonen, dass wir die unabhängige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem MBS und der Einrichtungsaufsicht sehr schätzen und weiterhin daran interessiert sind.

In § 134 Absatz 1 BbgKJG-E steht im ersten Satz geschrieben: „Bei der obersten Landesjugendbehörde wird ein Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) eingerichtet“. Durch diese Formulierung sehen wir unsere Unabhängigkeit als Interessenvertretung für jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung gefährdet. Wir sind Expert\*innen in eigener Sache und werden dies auch bleiben. In erster Linie möchten wir uns mit den aktuellen Themen der jungen Menschen selbst auseinandersetzen und einen sicheren Ort für die Anliegen der jungen Menschen bieten. Daher ist die Unabhängigkeit von übergeordneten Strukturen für uns existenziell.

An dieser Stelle müssen wir darauf aufmerksam machen, dass wir nicht nur eine Interessenvertretung für die jungen Menschen in den stationären Hilfen sind, so wie es im Gesetzentwurf steht, sondern gleichermaßen auch für teilstationäre und ambulante Hilfen.

Wir verstehen uns ausdrücklich nicht als Interessenvertretung junger Menschen in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII). Allerdings empfehlen wir, die Bildung von Selbstvertretungsstrukturen junger Menschen in Pflegefamilien anzuregen und zu unterstützen.

In § 134 Absatz 2 BbgKJG-E wird unsere "Beratungstätigkeit" dem Ministerium gegenüber sehr genau beschrieben. Laut Gesetzentwurf werden wir frühzeitig in die Entscheidungsprozesse für Änderungen der Regelungen in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung einbezogen. Das finden wir sehr gut, da dadurch frühzeitig die Sichtweise der jungen Menschen miteinbezogen wird.



Jedoch sehen wir hier viel zeitliche Ressourcen gebunden und eine starke Einengung unseres Aufgabengebietes. Wir wollen betonen, dass wir weiterhin auch andere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe beraten wollen, nicht nur das Ministerium.

Eine andere wichtige Thematik für uns ist die unabhängige Begleitstruktur unseres Landesrats. In § 134 Absatz 3 BbgKJG-E wird beschrieben, dass der Landesrat von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe begleitet und unterstützt wird. Für uns ist die unabhängige Begleitung des KJLR sehr wichtig, da wir nur dann frei und unabhängig arbeiten können. So wollen wir auch sicherstellen, dass unsere Begleitstrukturen unabhängig sein können und wir unabhängig handeln können. Das Ministerium sollte aus unserer Sicht nicht die Begleitung des Kinder- und Jugendhilfe Landesrat übernehmen, da dann unsere Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann.

In § 134 Absatz 1 BbgKJG-E wird beschrieben, dass sich der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat durch die Benennung eines geeigneten demokratischen Verfahrens zusammensetzt. Wer entscheidet, was ein geeignetes Verfahren ist? Wir haben bereits zur ersten Wahl eine demokratische Wahlordnung erstellt und möchten an dieser festhalten.

### **§ 135 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse**

Im § 135 BbgKJG-E steht, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII nur solche sind, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes gebildet werden. Ist der KJLR aufgrund des § 134 BbgKJG-E dann kein selbstorganisierter Zusammenschluss mehr? Dem möchten wir widersprechen. Wir verstehen uns als selbstorganisierter Zusammenschluss zur Interessenvertretung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung. Hier bedarf es einer Klärung.

## *Kapitel 11 Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*

### **§ 142 Digitalisierung**

Wir begrüßen es sehr, dass durch den § 142 BbgKJG-E die Nutzung von elektronischen Angeboten und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden und die Medienkompetenz der jungen Menschen, der Familien und der Fachkräfte gestärkt werden sollen. Es wird jedoch nicht ausreichend beschrieben, wie die Medienkompetenz konkret gefördert werden soll. Es fehlt auch eine Aussage zu der nötigen technischen Ausstattung diesbezüglich.

Wir finden es gut, dass regelmäßig der Stand der Umsetzung evaluiert wird. Jedoch wird festgelegt, dass dies in mündlicher Form ausreicht. Sollte ein solch wichtiges Thema, welches auch in Zukunft noch präsenter wird, nicht besser dokumentiert werden?

Wir würden es begrüßen, wenn ein Bericht über den aktuellen Stand der Digitalisierung (nach Handlungsfeld) erstellt wird und aus diesem ein konkreter Handlungsbedarf ableitbar ist. Auch die konkret benötigte technische Ausstattung sollte darin erkennbar sein.

### **§ 143 Online-Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

Wir sehen positiv, dass laut § 143 Absatz 1 BbgKJG-E Einrichtungen auf ihre Angebote online aufmerksam machen sollen. Wir sehen es auch als bemerkenswert an, dass die Einrichtungen die Angebote den jungen Menschen und den Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form vermitteln sollen. Hier sollte jedoch angemerkt sein, dass dies erst möglich ist, wenn die Einrichtung digital (technisch) gut ausgestattet ist.

### **Unsere abschließende Empfehlung**

Zusammenfassend schätzen wir ein, dass dieses Gesetz ein gelungener Ansatz dafür ist, Beteiligungsrechte junger Menschen in Brandenburg zu stärken und dabei auf bereits bewährte Formen und Formate zurückzugreifen und diese zu stärken. An einigen Stellen sollte hier nachgebessert und konkretisiert werden.

Wir empfehlen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeinsam mit den Akteuren in geeigneter Form zu überprüfen, welche Regelungen sich bewährt haben, um gegebenenfalls nachbessern zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

*Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg*